OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350649/2/GS/JW

Datum:
Linz, 16. April 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der H F, S x, x L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 8.1.2019, GZ: SJF, betreffend Leistung sozialer Hilfe in stationären Einrichtungen und Übernahme des durch Einkommen nicht gedeckten Heimentgeltes gemäß dem Oö. Sozialhilfegesetz (Oö. SHG 1998)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz als Bezirksverwaltungsbehörde (belangte Behörde) hat aufgrund des Antrages der Beschwerdeführerin (Bf) vom 5.12.2018 wie folgt entschieden:

„1. Ihnen wird, solange sich die Grundlagen dieses Bescheides nicht ändern, soziale Hilfe in stationären Einrichtungen im Sinne des OÖ Sozialhilfegesetzes 1998 durch Unterbringung, ab 21.11.2018 in L gewährt.

2. Sie haben ab 21.11.2018 im Rahmen des Einsatzes der eigenen Mittel Ihre Einkünfte abzüglich folgender Freibeträge einzusetzen:

a) 20 % Ihrer Nettopension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) und 20 % jeglichen anderen Einkommens
b) Ihre Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug)
c) 10% des Pflegegeldes der Stufe 3

Die Verpflegskosten (Heimentgelt) werden aber nur insoweit übernommen, als sie nicht durch Einsatz der eigenen Mittel, Ersatzleistung unterhaltspflichtiger Angehörige, Beitragsleistungen Dritter und allfälliger Schadenersatzansprüche gedeckt sind.

Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung:
§§ 6, 7, 8, 9, 15, 17, 23, 25, 27, 40, 45-49, 63 und 66
Oö. Sozialhilfegesetz 1998
§§ 4 und 5 Oö Sozialhilfeverordnung 1998, LGBl. Nr. 118/1998 idgF
§§ 330a und 707a Abs. 2 ASVG, BGBl. 189/1955, in der Fassung BGBl.I Nr. 125/2017
§§ 56, 58 ff AVG“

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf mit ihren Einkünften und dem Pflegegeld nicht in der Lage sei, die im Alten- und Pflegeheim anfallenden Kosten zur Gänze aus eigenen Mitteln zu tragen. Sie verfüge über das im Antrag angegebene Einkommen. Bezüglich des Einsatzes der eigenen Mittel werde auf die im Antrag gemachten Angaben, die vorgelegten Unterlagen und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Oö. Sozialhilfeverordnung verwiesen.

I.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde wird im Wesentlichen vorgebracht, dass sich die Beschwerde konkret gegen die Berücksichtigung der monatlichen Ratenzahlungen von 1.500 Euro bei der Berechnung des Kostenbeitrages richte. Aus der Sicht der Bf und ihres Neffen könnten die monatlichen Ratenzahlungen von 1.500 Euro nicht als Einkommen gewertet werden, da die bisherigen Zahlungen erst einen Teil der Anschaffungskosten betragen würden. Bisher wären zirka 40 Zahlungen erhalten worden. Nach Auffassung der Bf sowie ihres Neffen und nach Kommentierung zum Einkommenssteuergesetz würden Leibrenten als wiederkehrende Bezüge gelten und sei der Erlös nach Überschreitung der Anschaffungskosten zu versteuern. Dies bedeute, dass ab Überschreiten der

Anschaffungskosten Einkommen im Sinn des Einkommenssteuergesetzes erzielt werde. Es werde die Auffassung vertreten, dass daher auch erst ab diesem Zeitpunkt diese Ratenzahlungen als Einkommen als Ersatz für die Leistung sozialer Hilfe herangezogen werden dürfe. Die Bf habe auf einen wesentlich höheren möglichen Kaufpreis zu einem früheren Zeitpunkt als Entgegenkommen gegenüber dem Käufer verzichtet und eine Ratenzahlung vereinbart. Auf diesen Einmalerlös könne ja auch nicht zugegriffen werden.

I.3. Die belangte Behörde legte die gegenständliche Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 4.2.2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vor. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht in den Behördenakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist unstrittig und es sind lediglich Rechtsfragen zu klären. Das Absehen von der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte besteht eine Ausnahme von der Verhandlungspflicht gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK dann, wenn das Verfahren nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen oder nur hochtechnische Fragen betrifft (vgl. etwa den Beschluss des VwGH 16.1.2015, Ra 2015/12/0026 mwN). Die in dem vorliegenden Fall ausschließlich zu lösenden Rechtsfragen weisen keine besondere Komplexität auf. Art. 47 GRC kann schon keine Verhandlungspflicht begründen, weil kein Sachverhalt vorliegt, der zur Anwendung des Unionsrechts führte (vgl. auch dazu den zitierten Beschluss des VwGH zur Zl. Ra 2015/12/0026 mwN) [VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047]. Obendrein hat die Bf in ihrer Beschwerde trotz entsprechender Belehrung keine Verhandlung beantragt.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 8.1.2019 wurde der Bf soziale Hilfe in stationären Einrichtungen im Sinne des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 durch Unterbringung ab 21.11.2018 in L gewährt. Die Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen wird im S, S x, x L, erbracht.

Mit ihren Einkünften und dem Pflegegeld ist die Bf nicht in der Lage, die im Alten- und Pflegeheim anfallenden Kosten zur Gänze aus eigenen Mitteln zu tragen.

Neben einer Pension, Pflegegeld und Mieteinnahmen erhält die Bf aufgrund einer Leibrentenvereinbarung seit 1.10.2015 einen monatlichen Betrag von 1.500 Euro (jeweils fällig mit dem Monatsersten) überwiesen.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Unstrittig steht fest, dass die Bf die im Alten- und Pflegeheim anfallenden Kosten nicht zur Gänze aus eigenen Mitteln tragen kann.

Die genannte Leibrentenvereinbarung ist Bestandteil des notariellen Kaufvertrages vom 7.10.2015, abgeschlossen zwischen Frau H F als Eigentümerin und Verkäuferin einer Liegenschaft und Herrn J W als Käufer dieser Liegenschaft. Unstrittig ist, dass die Bf eine monatliche Ratenzahlung aufgrund dieser Leibrentenvereinbarung in der Höhe von 1.500 Euro erhält.

Von der Bf wurde eingewendet, dass Leibrenten als wiederkehrende Bezüge erst ab Überschreiten einer gewissen Grenze als Einkommen iSd Einkommensteuergesetzes und somit als anzurechnendes Einkommen für die Leistung sozialer Hilfe herangezogen werden könnten. Ob der monatlich als Leibrente überwiesene Geldbetrag der Bf als Einkommen nach dem OÖ. SHG iVm mit der Oö. Sozialhilfeverordnung anzurechnen ist, stellt eine Rechtsfrage dar.

IV. Rechtliche Erwägungen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 (Oö. SHG), LGBl. Nr. 118/1991 idgF lauten:

„§ 9
Einsatz der eigenen Mittel, Kostenbeitrag

(1) Die Leistung sozialer Hilfe hat unter Berücksichtigung des Einkommens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen.

(2) Für Leistungen sozialer Hilfe in Form von persönlicher Hilfe (§ 12) haben Hilfebedürftige einen angemessenen Kostenbeitrag zu entrichten. Die Leistung persönlicher Hilfe, auf die kein Rechtsanspruch besteht, kann, soweit deren Kosten nicht von der Hilfeempfängerin bzw. vom Hilfeempfänger getragen werden, von einem angemessenen Kostenbeitrag von dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. dem eingetragenen Partner abhängig gemacht werden. Der Kostenbeitrag kann die Höhe eines kostendeckenden Entgelts erreichen; bei der

Bemessung ist insbesondere auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und auf die sonstigen Sorgepflichten des Kostenbeitragspflichtigen Bedacht zu nehmen.

(3) Für persönliche Hilfe in Form von Beratung darf kein Kostenbeitrag verlangt werden. Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Ausnahmen von der Kostenbeitragspflicht bestimmen, wenn dadurch den Zielen sozialer Hilfe besser entsprochen wird.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Einsatz der Mittel und über den Kostenbeitrag zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln:

1. inwieweit Einkommen Hilfebedürftiger sowie des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte oder eingetragene Partnerin bzw. eingetragener Partner) nicht zu berücksichtigen ist, wobei auf die Ziele dieses Landesgesetzes und vergleichbare Regelungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) Bedacht zu nehmen ist;
2. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß für persönliche Hilfe Kostenbeiträge zu leisten sind.

Unter anderem aufgrund des § 9 Abs. 8 und 9 des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 (Oö. SHG 1998) wurde die Verordnung der Oö. Landesregierung über die Leistung sozialer Hilfe, den Einsatz der eigenen Mittel sowie den Kostenbeitrag (Oö. Sozialhilfeverordnung 1998) erlassen. Diese Verordnung (LGBl. Nr. 118/1998, idgF) regelt in den relevanten Bestimmungen Folgendes:

„§ 4
Einkommen

(1) Als Einkommen gilt, wenn im Folgenden nichts anderes bestimmt, ist insbesondere:

1. bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 des Einkommensteuergesetzes 1988 - EStG 1988 (Bruttobezüge), abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer;
2. bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988), der Sanierungsgewinne (§ 36 EStG 1988), der Freibeträge nach §§ 104 und 105 EStG 1988 und des Gewinnfreibetrags (§ 10 EStG 1988), abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer; sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, sind sie im Sinn der Z 1 hinzuzurechnen;
3. bei pauschalierten Land- und Forstwirten 70% des jeweils geltenden Versicherungswertes;
4. alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die auf Grund eines Rechtsanspruchs gewährt werden;
5. das Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, gelten als Einkommen der anspruchsberechtigten Person.

(Anm.: LGBl.Nr. 141/2001, 128/2009, 33/2011, 96/2013, 2/2018)

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 4 gelten folgende Einkünfte nicht als Einkommen im Sinn des Abs. 1:

1. Leistungen aus dem Grund einer Behinderung;
2. Pflegegeld, soweit nichts anderes bestimmt ist;
3. Familienbeihilfe, soweit es sich nicht um einen Aufenthalt in einer stationären Einrichtung handelt;
4. Unterhaltsleistungen für Kinder.

(Anm.: LGBl.Nr. 33/2011)

§ 5
Einsatz der eigenen Mittel, Freibeträge

(1) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 75/2011)

(2) Bei Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe durch Hilfe in stationären Einrichtungen (§ 17 Abs. 2 Z 2 des Oö. SHG 1998) sind folgende Einkünfte nicht zu berücksichtigen:

1. 2. 20% einer allfälligen Pension, Rente oder anderer Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) oder Familienbeihilfe und
3. 4. die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und
5. 6. der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, nicht erfasste Betrag.

(Anm.: LGBl.Nr. 128/2009, 33/2011, 106/2012, 96/2013)

(3) Wenn der Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG vor dem Monat Mai 1996 erfolgte, beträgt der anrechnungsfreie Betrag gemäß Abs. 2 Z 3 20 % des Betrags des Pflegegeldes der Stufe 3. Für Personen, deren Anspruchsübergang auf der Grundlage des Oö. Pflegegeldgesetzes vor dem Monat September 1996 erfolgte, gilt Entsprechendes. *(Anm.: LGBl.Nr. 96/2013)*

(4) Entfallen (Anm.: LGBl.Nr. 106/2012)

(5) Von Hilfeempfängern, die im Jänner 1997 nach den Bestimmungen des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201/1996, eine Vorschußzahlung erhalten haben, kann zur Sicherung des Einsatzes der eigenen Mittel für den Monat, in dem der Grund des Wegfalles der Pension (Rente) eintritt, eine entsprechende Vorschußleistung verlangt werden.

(6) Bei der Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe ist ein Schmerzengeld gemäß §1325 ABGB nicht zu berücksichtigen. *(Anm.. LGBl.Nr. 96/2013, 80/2018)“*

In den Erläuterungen zum Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und das Oö. Chancengleichheitsgesetz geändert wurden (XXVIII Gesetzgebungsperiode: Regierungsvorlage Beilage Nr. 705/2018, Ausschussbericht Beilage Nr. 722/2018, 26. Landtagssitzung), wird Folgendes ausgeführt:

„A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Am 29. Juni 2017 wurde mit dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG), BGBl. I Nr. 125/2017, ein Verbot des Pflegeregresses beschlossen und verfügt, dass ab 1. Jänner 2018 ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Erbinnen bzw. Erben und Geschenknehmerinnen bzw. Geschenknehmern im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig ist und entgegenstehende landesrechtliche Bestimmungen gleichzeitig invalidieren.

Nach der Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Sicherstellung einer einheitlichen Vollziehung vom 22. September 2017, BMASK-43040/0015-IV/B/11/2017, sei es Ziel und Zweck dieser Verfassungsbestimmungen, dass Menschen in stationärer Unterbringung auf Grund der Höhe der Pflegekosten ihrer erworbenen Vermögenswerte nicht verlustig werden sollen.

In zeitlicher Hinsicht sollten aus dem Titel des Zugriffs auf Vermögen ab dem 1. Jänner 2018 keine Einnahmen mehr erzielt werden - dies gelte auch für nicht bereits gedeckte Ersatzansprüche, die auf Leistungen beruhen, die bis zum 31. Dezember 2017 erbracht worden seien.

Eine Geltendmachung von Ersatzansprüchen, also eine Titelschaffung und auch eine Titeldurchsetzung, sei ab diesem Zeitpunkt unzulässig. Ansprüche würden zu Naturalobligationen, dh., dass bestehende Verbindlichkeiten zwar zahlbar wären, jedoch nicht im Rechtsweg durchgesetzt werden könnten. Laufende Verfahren - sowohl nicht rechtskräftig abgeschlossene Gerichtsverfahren (zB Verlassenschaftsverfahren, Exekutionsverfahren) als auch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungsverfahren (inkl. Verwaltungsvollstreckungsverfahren) - seien einzustellen.

...

Zu Art I Z 3 und 6 (§ 9 und § 28 Abs. 1):

Zunächst waren die durch das SV-ZG vorgenommenen Änderungen ab 1. Jänner 2018 im Gesetzestext transparent zu machen, wobei davon auszugehen ist, dass mit der Wendung ‚Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen' in § 707a Abs. 2 ASVG nicht bloß Gesetze im formellen Sinn angesprochen werden, sondern auch Verordnungen als Normen zur Präzisierung von anderen generellen Normen und Teil der Gesetzgebung im materiellen Sinn erfasst werden, weshalb auch Vorsorge dafür getroffen wurde, dass Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden können; wenngleich sie frühestens gleichzeitig mit diesem Landesgesetz in Kraft treten werden.

Auch wenn auf Grund des Verbots des Pflegeregresses ein Zugriff auf das Vermögen nicht mehr zulässig ist, bleibt dennoch - nach einhelliger Auffassung mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz - das Grundverständnis zu den sozialhilferechtlichen Begriffen ‚Einkommen' und ‚Vermögen' entsprechend der bisherigen Rechtslage erhalten.

Unter den Vermögensbegriff sind insbesondere Liegenschaften bzw. Wohnungseigentum, Spar-, Bauspar- oder Depotguthaben und Kapitalanteile etc. zu subsumieren.

Dem steht der umfassende Einkommensbegriff gegenüber, der grundsätzlich alle einmaligen oder wiederkehrenden (geldwerten) Zuflüsse einbezieht, die kein Vermögen darstellen und nicht gesondert vom Einkommensbegriff ausgenommen sind (vgl. dazu insbesondere § 4 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998, deren Einkommensbegriff deutlich über den Inhalt nach § 2 Abs. 2 EStG 1988 hinausgeht). Dabei ist es in aller Regel unerheblich, aus welchem Titel diese resultieren. Im Sinn dieses weiten und umfassenden

Einkommensbegriffs werden weiterhin Leistungen wie Pensionen, Unterhaltsansprüche, Gewinnbeteiligungen, Mietzinseinnahmen, Zinseinnahmen, Dividenden, Ausgedinge, Pflegegeld, etc. als Einkommen zu berücksichtigen sein."

Die Bf wendet sich gegen die Anrechnung der monatlichen Leistung von 1.500 Euro Leibrente als Einkommen im Sinne des Oö. SHG.

Unstrittig steht fest, dass die Bf aufgrund einer Leibrentenvereinbarung monatlich 1.500 Euro erhält.

Wird jemandem für Geld oder gegen eine für Geld geschätzte Sache auf die Lebensdauer einer gewissen Person eine bestimmte jährliche Entrichtung versprochen; so ist es ein Leibrentenvertrag (§ 1284 ABGB).

Es handelt sich dabei um einen wiederkehrenden Zufluss.

Beim Leibrentenvertrag ist für eine meist vorweg erbrachte Leistung eine Dauerleistung auf Lebenszeit einer bestimmten Person zu erbringen. Die Überlassung einer Liegenschaft gegen eine Leibrente ist ein Kaufvertrag, bei der die Liegenschaft den Gegenstand, die Rente den Preis bildet.... Gewisse Unterschiede zwischen Ausgedinge und Leibrente sind zwar vorhanden, da bei Bestimmung des Ausmaßes für ersteres das Bedürfnis, für letztere das Alter des Rentennehmers den Ausschlag gibt; allein der eigentliche Zweck, nämlich die Versorgung bzw. Erleichterung der Lebensführung, gilt für beide (vgl. OGH, 2 Ob 570/54 vom 29.9.1954).

Im Sinne des weiten und umfassenden Einkommensbegriffs im Sinne des Oö. SHG (siehe Erläuterungen zu § 9 Oö. SHG) ist eine Leibrente darunter zu subsumieren. Wie bereits ausgeführt, unterscheiden sich Ausgedinge und Leibrente nicht im eigentlichen Zweck, nämlich der Versorgung bzw. Erleichterung der Lebensführung. Außerdem ist die Leibrente nicht gesondert vom sozialhilferechtlichen Einkommensbegriff ausgenommen (vgl. § 4 Abs. 2 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998). Da der sozialhilferechtliche Einkommensbegriff deutlich über den einkommenssteuerrechtlichen Einkommensbegriff hinausgeht, ist letztgenannter für die Beurteilung, welches Einkommen nach dem Oö. SHG heranzuziehen ist, nicht entscheidend. Die vom Bf eingewendete Auffassung und Kommentierung zum Einkommenssteuergesetz ist daher im gegenständlichen Fall irrelevant. Der Einkommensbegriff zum Oö. SHG und zum Einkommenssteuergesetz ist nicht deckungsgleich. Es kann daher dahingestellt bleiben, wie eine Leibrente steuerlich zu beurteilen ist. Sie ist jedenfalls vom weiten Einkommensbegriff im Sinne des Oö. SHG iVm mit der Oö. Sozialhilfeverordnung erfasst: Im Falle einer Einkommensteuerpflicht aufgrund von § 4 Abs. 1 Z. 2 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998, ansonsten aufgrund § 4 Abs1 1 Z. 4 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998. Ebenso ist

nach den maßgebenden Bestimmungen nicht entscheidungsrelevant, ob Sanierungstätigkeiten von den Ratenzahlungen finanziert werden müssten.

Da eine gewährte Leibrente als Einkommen der Bf nach dem Oö. SHG zu berücksichtigen und somit anzurechnen ist, war die Beschwerde abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. VwGH 26.4.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger